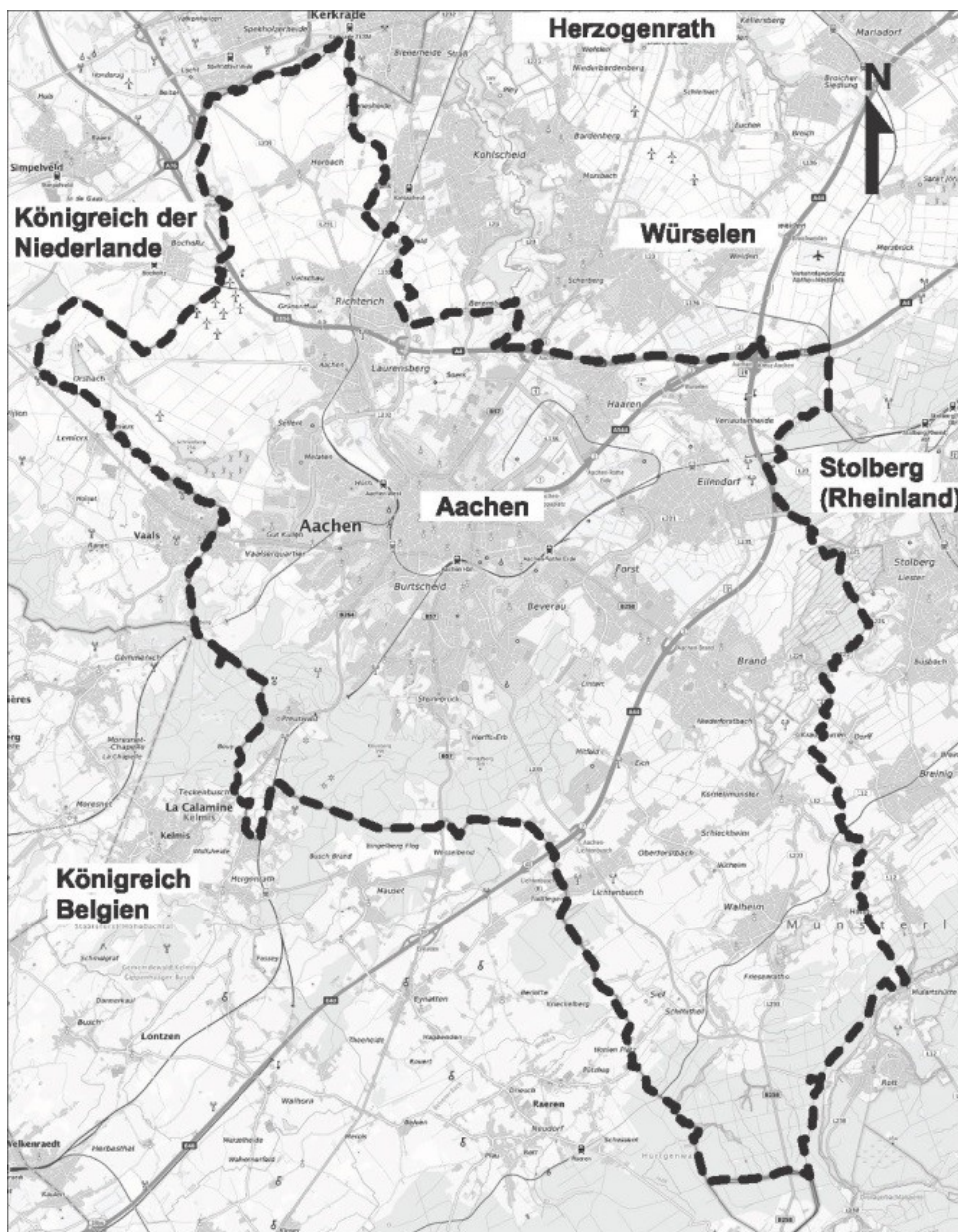


Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Aachen

Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes AACHEN*2030 der Stadt Aachen für das Gebiet der Stadt Aachen

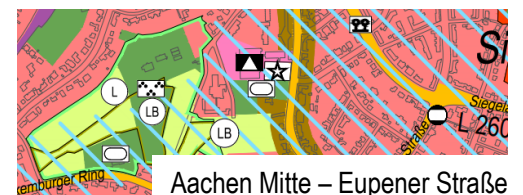
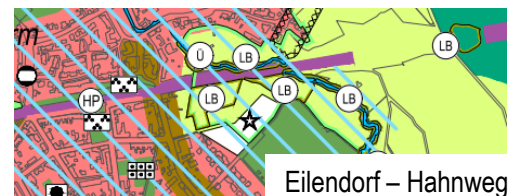
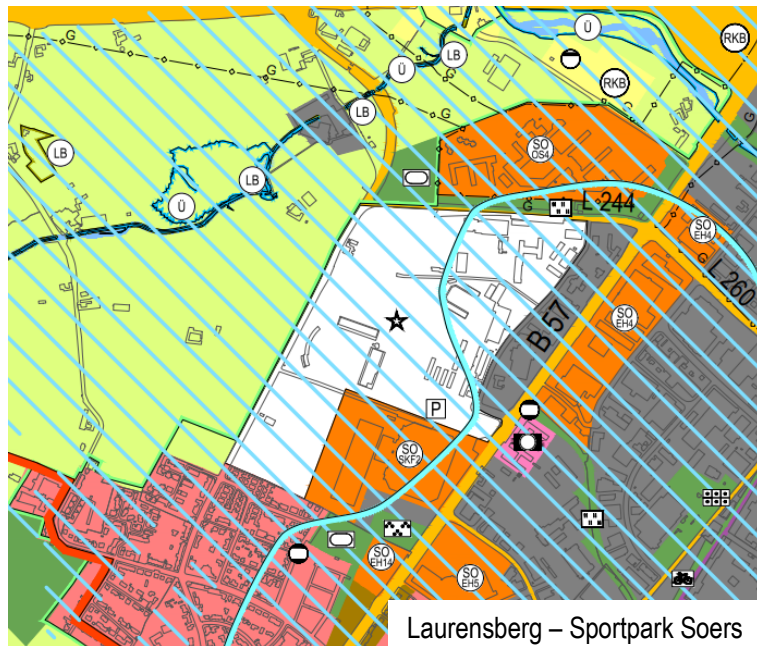


Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aachen

— — — — — Lage des Plangebietes

Der vom Rat der Stadt Aachen am 26.08.2020 beschlossene Flächennutzungsplanes AACHEN*2030 für das Gebiet der Stadt Aachen wurde der Bezirksregierung Köln als Höherer Verwaltungsbehörde vorgelegt und von dieser gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 24.02.2021 - Az.: 35.2.11-01-96/20 mit Ausnahmen und Auflagen genehmigt.

Von der Genehmigung sind insgesamt vier Flächen ausgenommen worden. Die von der Genehmigung ausgenommenen Flächen sind im Flächennutzungsplan als weiße Flächen mit Stern dargestellt. Dies betrifft die folgenden Flächen:



Diese von der Genehmigung ausgenommenen Flächen sind im FNP Flächennutzungsplan AACHEN*2030 demzufolge ohne Planaussage. Hier besteht weiterhin ein Planungserfordernis, dem künftig mit FNP-Änderungsverfahren begegnet werden kann.

Die sich aus den Ausnahmen und Auflagen ergebenden Änderungen bzw. Anpassungen in Begründung, Umweltbericht und Planzeichnung sowie deren Ergänzung durch einen Beiplan tangieren in keiner Weise die materielle Abwägungsentscheidung und den Feststellungsbeschluss des Rates vom 26.08.2020.

Die Genehmigung der Bezirksregierung Köln wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplanes AACHEN*2030 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Flächennutzungsplan AACHEN*2030, der das neue Planrecht für das Gebiet der Stadt Aachen darstellt, liegt mit Begründung und Zusammenfassender Erklärung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude am Marschierort, Lagerhausstr. 20, 3. Stock, Zimmer 355, aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

- „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.“

2. Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.“

Informationen zu diesem Verfahren können unter www.aachen.de/flaechennutzungsplan abgerufen werden.

Aachen, den 18.01.2022

Sibylle Keupen
Oberbürgermeisterin